

Amateurfunkdienst;
Freiwillige Zusatzprüfung für Morsetelegrafie.

Die Morsetelegrafie gehört immer noch zu den beliebten Betriebsarten des Amateurfunkdienstes. Des weiteren ist die ITU- Richtlinie mit der Verpflichtung zur Morsetelegrafie noch nicht weltweit außer Kraft gesetzt.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen bietet deshalb für Interessenten die freiwillige Zusatzprüfung für Morsetelegrafie an.

Für den Bereich der BNetzA-Außenstelle Köln wenden sich die Bewerber bitte an die Außenstelle Köln, Stolberger Straße 112, Telefon 0221 94500-0, oder per E-mail an: Brigitte.Wiethoff@bnetza.de

Die Anschriften für alle BNetzA - Außenstellen und umfangreiche weitere Informationen und Formulare finden Sie unter

<http://www.bundesnetzagentur.de>
Suchbegriff: Amateurfunkdienst.

Die Prüfung besteht aus der Höraufnahme und der Handabgabe von Morsezeichen. Die Höraufnahme und Handabgabe von Morsezeichen beschränkt sich auf folgende Zeichen:

Buchstaben des Alphabets: A - Z ohne Umlaute
Zahlen: 0 -9
Verkehrszeichen: Spruchanfang "ka"; Spruchende "ar" oder "+"; Verkehrsende "sk"
Sonstige Zeichen Trennung "="; Fragezeichen "?"; Bruchstrich T; Punkt "."; Komma ",",

Ein Prüfungsteilnehmer muss seine Fertigkeiten nachweisen, Texte in offener Sprache sowie Gruppen von Buchstaben, Ziffern und Zeichen nach dem internationalen Morsealphabet abzugeben und aufzunehmen. Der Prüfungstext besteht aus simuliertem Amateurfunkbetrieb, darin enthalten sind Rufzeichen, Q-Schlüssel, amateurfunkübliche Abkürzungen, Ziffern, deutscher Klartext und Satzzeichen.

Bei der Höraufnahme der Morsezeichen wird ein gleichzeitiges Niederschreiben des Klartextes in gut lesbarer Handschrift gefordert. Das Mitschreiben der Punkte und Striche des Morsecodes mit anschließender Übersetzung in Klartext kann bei der Prüfung nicht akzeptiert werden. Bei der Höraufnahme gelten die folgenden Bedingungen:

Morsegeschwindigkeit von mindestens 5 Wörtern (zu je 5 Zeichen) pro Minute, Dauer mindestens 3 Minuten, höchstens 4 Fehler.

Bei der Handabgabe eines Prüfungstextes in Morsezeichen ist die Verwendung einer Morsetaste, mit der mechanisch oder elektronisch die Morsezeichen per Handabgabe erzeugt werden, zulässig. Nicht zulässig sind Einrichtungen, die das Erzeugen von Morsezeichen ohne aktive Kenntnis des Morsecodes zulassen. Bei der Morseabgabe ist die Benutzung von Mithöreinrichtungen erlaubt. Für die Handabgabe gelten folgende Bedingungen:

Morsegeschwindigkeit mit mindestens 5 Wörtern (zu je 5 Zeichen) pro Minute,
- Dauer längstens 3 Minuten,
höchstens 4 nicht korrigierte Fehler.

Bei der freiwilligen Zusatzprüfung sind folgende Geschwindigkeits- und Pausenmodi möglich:
5 WpM (Tempo 25) mit Farnsworth-Methode (Zeichengeschwindigkeit 9 WpM mit verlängerten Pausen) oder
- 5 WpM (Tempo 25) Standard (Zeichengeschwindigkeit und Pausen gemäß ITU-T Empfehlung F.1) oder
- 12 WpM (Tempo 60) Standard (Zeichengeschwindigkeit und Pausen gemäß ITU-T Empfehlung F.1).
"WpM" sind "Wörter pro Minute" mit je 5 Zeichen pro Wort; 5 WpM sind 25 Zeichen pro Minute.

Ulfried Ueberschar, DJ 6 AN
Verbindungsbeauftragter zur BNetzA
24.Januar.2007